

Kommunale Friedhofssatzungen und Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit – Schreiben des Sozialministeriums

Schreiben des Sozialministeriums vom 09.10.2014 – 54-5494.1 an die Kommunalen Landesverbände

Az. 752.45

Versandtag 24.10.2014

INFO 0875/2014

„Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Herren Präsidenten,

die generelle Umsetzung der ILO-Konvention 182 zur Vermeidung ausbeuterischer Kinderarbeit ist nach wie vor auch mein persönliches Anliegen. Nach einigen gerichtlichen Entscheidungen in der jüngsten Vergangenheit muss aber mit Blick auf die Diskussion über Grabsteine aus Kinderarbeit der Weg der Realisierung überdacht werden.

Bei der Novellierung des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes (BestattG) im Jahr 2012 war § 15 um den neuen Absatz 3 ergänzt worden, wonach Friedhofsträger im Rahmen ihrer Satzungskompetenz festlegen können, „dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Die Anforderungen an den Nachweis sind in den Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen festzulegen.“

Der VGH Baden-Württemberg hat nun aber am 29.04.2014 entschieden, dass die Friedhofssatzung der Stadt Kehl, die sich auf den novellierten § 15 BestattG gründet, rechtswidrig und daher unwirksam ist. Er führt zur Begründung aus, das Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit sei mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar. Es belaste Steinmetze unzumutbar, weil verlässliche Nachweise, dass Grabsteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt seien, nicht verfügbar seien. Dies hatte bereits das Bundesverwaltungsgericht

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

in seinem Urteil vom 16.10.2013 zur Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg festgestellt.

Derzeit sind leider keine Belege bzw. Zertifikate verfügbar, die die gesamte Wert-schöpfungskette bei Grabsteinen z.B. von Indien über China und Vietnam zuverlässig abbilden. Solange dies der Fall ist, kann Steinmetzen bei ihrer Materialbeschaffung nicht der Nachweis über den Ausschluss ausbeuterischer Kinderarbeit aufgebürdet werden, ohne einen unzumutbaren Eingriff in die gem. Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz geschützte Berufsfreiheit vorzunehmen.

Um dennoch die Umsetzung der ILO-Konvention 182 zu befördern, schlage ich hiermit den Friedhofsträgern in Baden-Württemberg vor, von der Satzungscompetenz gem. § 15 Abs. 3 BestattG keinen Gebrauch zu machen. Stattdessen könnte in den Friedhofssatzungen eine Information an die Hinterbliebenen aufgenommen werden, dass bei Steinen, die außerhalb des EU-Raumes gebrochen und bearbeitet werden, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass gegen die ILO-Konvention 182 verstoßen wird. Bei Steinen, die aus Ländern innerhalb der EU stammen - z.B. Granit aus Polen und Finnland, Marmor aus Italien und Portugal - besteht diese Gefahr nicht. Davon abgesehen gelten die vorgenannten Überlegungen auch für die Einhaltung der notwendigen Vorgaben für Arbeits- bzw. Mutterschutz.

Ich würde mich freuen, wenn Sie sich diesen Vorschlag zu eigen machen könnten und Ihre Mitglieder entsprechend informieren.

Ich gehe davon aus, dass mündige und informierte Kunden mehrheitlich dazu bereit sind, in sozialer Verantwortung eine Kaufentscheidung zu treffen, die insbesondere den Belangen der Kinder angemessen Rechnung trägt.“

Anmerkung des Gemeindetags

Über die zahlreichen Normenkontrollklagen gegen kommunale Friedhofssatzungen und die Entscheidung des VGH vom 29.04.2014 zur Friedhofssatzung der Stadt Kehl hat der Gemeindetag wiederholt im Gt-INFO berichtet (siehe zuletzt Sachstandsbericht in Gt-INFO 498/2014 vom 07.07.2014 (Versandtag 16.06.2014) sowie zur Erledigungsgebühr Gt-INFO 706/2014 vom 05.09.2014 (Versandtag 22.08.2014)). Wie berichtet, sind noch einige Fälle von Großstädten beim VGH anhängig. Die Gemeinden können somit abwarten, wie der VGH über diese Fälle entscheidet bzw. ob sich diesen Verfahren dann noch Rechtsmittel zum Bundesverwaltungsgericht anschließen. Damit können die Gemeinden entsprechend der Empfehlung des Sozialministeriums derzeit auf eine satzungsrechtliche Regelung verzichten. Über die weitere Entwicklung wird die

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.



Gt-info

Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Nr.: 19/2014 vom 05.11.2014 Seite 3

Geschäftsstelle berichten.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | gt-info@gemeindetag-bw.de | www.gemeindetag-bw.de